



Anlagen

## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

**Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020, zur Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen und zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/5933**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Olaf Meister

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 : 0

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Olaf Meister  
Ausschussvorsitzender



Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN Drs. 7/5933

**Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020,  
zur Änderung des Gesetzes über die Verkündung von  
Verordnungen und zur Änderung des Verwaltungsverfah-  
rensgesetzes Sachsen-Anhalt.**

**Artikel 1**

**Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020**

**§ 1**

(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen nach § 26 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2020 finden nicht statt. Die bestellten Wahlvorstände bleiben im Amt, soweit die Personalvertretung nichts anderes beschließt. Alle Bekanntmachungen des Wahlvorstandes und bereits eingereichte Wahlvorschläge werden aufgehoben.

(2) Für die derzeit im Amt befindlichen Personalvertretungen wird die Amtszeit über den 31. Mai 2020 hinaus bis zur Wahl einer neuen Personalvertretung verlängert, längstens bis zum 31. Dezember 2020.

(3) Absatz 1 gilt für alle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt gewählten örtlichen Personalräte, Gesamt-, Bezirks-, Stufen- und Hauptpersonalräte sowie für die aufgrund der Verordnung über die Personalvertretung aus Anlass der Polizeistrukturreform 2020 gebildeten Übergangspersonalvertretungen. Für die im Amt befindlichen Jugend- und Auszubildenden-

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen

**Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020,  
zur Änderung des Gesetzes über die Verkündung von  
Verordnungen und zur Änderung des Verwaltungsverfah-  
rensgesetzes Sachsen-Anhalt.**

**Artikel 1**

**Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020**

**§ 1**

unverändert

vertretungen wird die Amtszeit längstens bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

(4) Das für Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. abweichend von § 26 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt festzulegen, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Zeitraum die Neuwahl der Personalvertretungen stattfindet, und

2. den Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt sowie den Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen in den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt zu bestimmen.

(5) Abweichend von § 35 Abs. 1 und 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt gilt bis zur Neuwahl nach Absatz 4 Nr. 1, dass Beschlüsse des Personalrates auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung der erreichbaren Mitglieder gefasst werden.

## § 2

In § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Personalvertretung aus Anlass der Polizei-strukturreform 2020 vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 433) wird die Angabe „31. Mai 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

## § 2

unverändert

**Artikel 2**  
**Änderung des Gesetzes über die Verkündung von**  
**Verordnungen**

Das Gesetz über die Verkündung von Verordnungen vom 9. Dezember 1993 (GVBl. LSA S. 760), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a  
Notverkündung

Kann das für die Verkündung nach § 1 bestimmte Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe (Notverkündung). Die vorgeschriebene Verkündung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Verkündung von Verordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 1a entsprechend.“

**Artikel 3**  
**Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes**  
**Sachsen-Anhalt**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), wird wie

**Artikel 2**  
**Änderung des Gesetzes über die Verkündung von**  
**Verordnungen**

unverändert

**Artikel 3**  
**Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes**  
**Sachsen-Anhalt**

**Nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes** Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134,

folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen

Für die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen ist § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen entsprechend anzuwenden.“

**Artikel 4**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 1 Abs. 1 bis 4 Nr. 1, Abs. 5 und § 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(3) Artikel 1 § 1 Abs. 4 Nr. 2 tritt mit Ablauf des 31. Mai 2025 außer Kraft.

143), wird **folgender § 3a eingefügt:**

„§ 3a

Öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen

Für die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen ist § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen entsprechend anzuwenden.“

**Artikel 4**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

unverändert



## Änderungsantrag

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020, zur Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen und zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/5933**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen - **Drs. 7/5946**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020, zur Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen und zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 gilt“ durch die Angabe „Die Absätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Soweit die regelmäßige Wahl bereits stattgefunden hat und das Wahlergebnis festgestellt ist, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- d) In dem neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 4 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 5 Nr. 1“ ersetzt.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 1 § 1 Abs. 1 bis 4 Nr. 1, Abs. 5“ durch die Angabe „Artikel 1 § 1 Abs. 1 bis 5 Nr. 1, Abs. 6“ ersetzt.

(Ausgegeben am 01.04.2020)

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 1 § 1 Abs. 4 Nr. 2“ durch die Angabe „Artikel 1 § 1 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1**

Buchstabe a:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Regelungen der Absätze 1 und 2 für alle in Absatz 3 genannten Personalvertretungen gelten.

Buchstabe b:

Mit der Einfügung eines neuen Absatz 4 wird sichergestellt, dass in den Fällen, in denen die Wahl der Personalvertretung, die auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes in diesem Jahr bereits stattgefunden hat und das Wahlergebnis festgestellt wurde, nicht von der Verschiebung der Personalratswahlen 2020 erfasst ist. Diese Personalvertretungen sind ordnungsgemäß gewählt und auf sie ist das Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen nicht anzuwenden.

Buchstaben c und d:

Redaktionelle Anpassungen wegen der Einfügung eines neuen Absatzes 4 in Artikel 1 § 1.

### **Zu Nummer 2**

Buchstaben a und b:

Redaktionelle Anpassungen wegen der Einfügung eines neuen Absatzes 4 in Artikel 1 § 1.

Siegfried Borgwardt  
Fraktionsvorsitzender  
CDU

Dr. Katja Pähle  
Fraktionsvorsitzende  
SPD

Cornelia Lüddemann  
Fraktionsvorsitzende  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN